

Amtsblatt der Stadt Landshut

62. Jahrgang Nr. 28

Freitag, 29. November 2019

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Satzung für die Städtische Kinderkrippe an der Ingbert-Naab-Straße vom 26.11.2019; Haus- und Aufnahmeordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Landshut vom 26.11.2019; Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Landshut (Abfallgebührensatzung) vom 26.11.2019; Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS) vom 26.11.2019; Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntmachung der Widmung des Eigentümerweges Nr. 91 „Eigentümerweg am Rennweg 8“; Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntmachung der Einziehung einer Teilfläche des öffentlichen Feld- und Waldwegs Nr. 17 „Mühlhofer Stadtweges“; Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntmachung der Hinzuwidmung von Flächen zur Ortsstraße Nr. 681 „Trautlergasse“; Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntmachung der Umstufung einer Teilfläche der Ortsstraße Trautlergasse Nr. 686 von der Ortsstraße zum beschränkt-öffentlichen Weg; Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntmachung der Hinzuwidmung, Umstufung und Einziehung von Teilflächen des Siebenbrückenweges als Ortsstraße Nr. 245a;

**Satzung für die Städtische Kinderkrippe an der Ingbert-Naab-Straße
vom 26.11.2019**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund Artikel 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

Satzung

der Stadt Landshut für die Städtische Kinderkrippe an der Ingbert-Naab-Straße:

**§ 1
Aufgaben**

1. Die Stadt Landshut betreibt die Städtische Kinderkrippe an der Ingbert-Naab-Straße. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Kinderkrippe unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung und übernimmt die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach Teil 4 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BayKiBiG).

**§ 2
Gebühren und Auslagen**

Die Benutzungsgebühren und Auslagen werden in einer Gebührensatzung festgelegt.

**§ 3
Haus- und Aufnahmeordnung**

Zum Vollzug dieser Satzung, insbesondere zur Regelung der Öffnungs- und Betriebszeiten, Aufnahmekriterien, Elternmitwirkung und Versicherungsschutz ist die „Haus- und Aufnahmeordnung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Landshut“ in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Landshut, den 26.11.2019
S T A D T L A N D S H U T
Alexander Putz
Oberbürgermeister

**Haus- und Aufnahmeordnung für die Kindertagesstätten
der Stadt Landshut vom 26.11.2019**

gemäß

- § 3 der Satzung für die Städtische Kindertagesstätte Kastanienburg vom 03.12.2007 (ABl. Stadt Landshut, Nr. 44 S. 168).
- § 3 der Satzung für den Städtischen Kindergarten am Brauneckweg vom 02.08.1994 (ABl. Stadt Landshut Nr. 26 S. 136).
- § 3 der Satzung für das Städtische Kinderhaus an der Daimlerstraße vom 01.08.2013 (ABl. Stadt Landshut Nr. 19 S. 140).
- § 3 der Satzung für die Städtische Kinderkrippe an der Ingbert-Naab-Straße vom 26.11.2019 (ABl. Stadt Landshut Nr. 28 S. 207).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die sich in der Trägerschaft der Stadt Landshut befinden.

§ 2 Aufgaben der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätten unterstützen und ergänzen die Erziehung in der Familie. Sie bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. Die unterschiedlichen Lebenslagen, die kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse von Jungen und Mädchen werden berücksichtigt. In den Einrichtungen wird eine gesunde Ernährung und Versorgung gewährleistet.
Die Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt gemäß den im Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen festgelegten Grundsätzen.
- (2) Die Verwaltung der Einrichtungen obliegt dem Stadtjugendamt. Sofern nichts anders bestimmt ist, regelt den laufenden Betrieb die Leitung der jeweiligen Einrichtung, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Team der Erzieherinnen und nach Anhörung des Elternbeirates.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Kindertagesstätten nehmen entsprechend ihrer Konzeption Kinder bestimmter Altersgruppen auf und können bei entsprechendem Bedarf auch altersgeöffnet betrieben werden.
- (2) Über die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung im Auftrag des Trägers nach nachfolgenden Grundsätzen. In besonderen Fällen kann der Elternbeirat hinzugezogen werden.
- (3) Die Vergabe der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen entsprechend freier Kapazitäten. Übersteigt die Nachfrage das Betreuungsangebot erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:
 - a.) Kinder, die im Folgejahr zur Einschulung anstehen
 - b.) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinstehend und erwerbstätig ist
 - c.) Kinder, deren Eltern erwerbstätig sind
 - d.) Kinder, deren Mutter oder Vater eine Erwerbstätigkeit aufnehmen will und sich daher in Ausbildung befindet oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnimmt
 - e.) Kinder aus belasteten familiären Situationen, deren Wohl nicht gesichert ist
 - f.) Geschwisterkinder.Neuaufnahmen erfolgen in der Regel zum September eines Jahres.
- (4) Kinder, deren Personensorgeberechtigte ihren Wohnsitz nicht in Landshut haben, können nur aufgenommen werden, wenn in einer Einrichtung ein Platz zur Verfügung steht, der nicht von einem Kind mit Wohnsitz in Landshut beansprucht wird und eine Zusage der Heimatgemeinde zur Übernahme der kommunalen Förderung vorliegt.
- (5) Ansteckende Krankheiten müssen angezeigt werden und können unter Umständen die Aufnahme eines Kindes verhindern.
- (6) Kinder mit Behinderung können in die Einrichtungen aufgenommen werden, soweit deren Betreuung und Förderung im Rahmen der Integration/Inklusion möglich ist. Die Entscheidung ist im Einzelfall zu treffen.

§ 4 Betreuungsvertrag

- (1) Zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und der Kindertagesstätte ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
- (2) Der Betreuungsvertrag enthält neben den Angaben zu den Personalien die Adresse des Hausarztes, der Krankenversicherung, Angaben zu gesundheitlichen Besonderheiten und Regelungen zur Abholung des Kindes.
- (3) Mit Vertragsabschluss erkennen die Eltern/Personensorgeberechtigten die Kindertagesstättensatzungen der Stadt Landshut, die Haus- und Aufnahmeordnung, sowie die Konzeption der jeweiligen Einrichtung an.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen richten sich nach dem Bedarf, der in einer jährlichen Elternbefragung ermittelt wird.
- (2) Sollten sich aufgrund festgestellter Bedarfe andere Öffnungszeiten erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Jugendamt in Absprache mit der Leitung der Einrichtung und mit Anhörung des Elternbeirates.
- (3) Mit der Anmeldung des Kindes vereinbaren die Personensorgeberechtigten die täglichen Buchungszeiten und die gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten. Für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung muss die Betreuungszeit mindestens 20 Stunden pro Woche umfassen und eine tägliche Kernzeit von 4 Stunden einschließen. Die Kinder sind regelmäßig bis spätestens zum Beginn der jeweiligen Kernzeit in die Kindertageseinrichtung zu bringen.
- (4) Die Vereinbarung zur Betreuungszeit gilt in der Regel für ein Jahr. Änderungen der Buchungszeit sind bei Veränderung der persönlichen Verhältnisse der Eltern/Personensorgeberechtigten in Absprache mit der Leitung jedoch möglich.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen sind an insgesamt max. 30 Tagen außerhalb von Wochenenden und Feiertagen geschlossen. Die Termine regelt die Leitung der jeweiligen Einrichtung in Einvernehmen mit dem Träger und nach Anhörung des Elternbeirates. Die Schließtage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (6) Während der Sommerferien wird für zwei Wochen ein altersgeöffneter Ferienkindergarten in einer städtischen Einrichtung angeboten. Dieses Angebot ist offen für alle Kinder aus dem Stadtgebiet. Von diesem Angebot kann abgesehen werden, wenn ein anderer Träger den örtlichen Bedarf bereits abdeckt.

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder am Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstückes.
- (2) Schulkinder können die Einrichtung alleine verlassen, solange die Personensorgeberechtigten hierzu ihre schriftliche Einwilligung erteilt haben.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die abholende Person muss mindestens 14 Jahre alt sein.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt. Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Kinder sollen die Einrichtung im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten kontinuierlich besuchen. Krankheits- und Urlaubszeiten bleiben hierbei unberücksichtigt.

- (6) Kinder vor dem Schuleintritt dürfen nur in Begleitung eines/r Personensorgeberechtigten oder einer von diesem/r schriftlich bestimmten Personen nach Hause gehen.
- (7) Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere die Änderung der Anschrift, ist der Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Zusammenarbeit mit Eltern

- (1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das Fachpersonal transparent dargestellt.
- (2) Die Eltern werden regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Einrichtung informiert. Zu diesem Zweck findet ein mindestens zweimaliges Elterngespräch pro Kindergartenjahr statt. Bei Bedarf können weitere Termine vereinbart werden.
- (3) Regelmäßig finden während eines Kindergartenjahres Informations- und Bildungsveranstaltungen für Eltern statt. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten/Eltern an Aktivitäten in und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse der Kinder ausdrücklich erwünscht. Insbesondere die Teilnahme an Elternversammlungen ist notwendig.

§ 8 Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtungen ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung beratend mitwirken soll.

§ 9 Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstückes der Einrichtung
- (2) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (3) Wird die Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (4) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 10 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen werden von den Eltern/Personensorgeberechtigten Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Landshut erhoben.

§ 11 Regelung zur Betreuung im Hort

Die Betreuung der Hortkinder erfolgt auch an schulfreien Tagen und in allen Ferien, soweit die Einrichtung geöffnet ist. Bei Unterrichtsausfall in der Schule kann jedoch eine Hortbetreuung der Kinder nicht gewährleistet werden.

§ 12 Abmeldung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich oder mündlich bei der Leitung der Einrichtung kündigen.
- (2) Der Besuch des Kindergartens endet mit Schuleintritt, der Hortbesuch spätestens mit Vollendung der Haupt- bzw. Mittelschulzeit. Der Besuch der Krippe endet zum Ende des Betreuungsjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (3) Das Vertragsverhältnis kann durch die Stadt Landshut mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen der Gebührensatzung, dieser Haus- und Aufnahmeordnung oder gegen die Vereinbarungen des Betreuungsvertrages verstoßen. Gleiches gilt, wenn ein Kind wiederholt unentschuldig fehlt oder aus pädagogischen Gründen eine Weiterbetreuung nicht möglich erscheint.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Aufnahmeordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Landshut vom 01.08.2013 (ABl. Stadt Landshut Nr. 19 S. 137) außer Kraft.

Landshut, den 26.11.2019
S T A D T L A N D S H U T
Alexander Putz
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Landshut (Abfallgebührensatzung) vom 26.11.2019

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 151 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Landshut (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.2016 (ABl. S. 251) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei vierzehntäglich einmaliger Abfuhr mit (in der Regel) Vorholen und Rückstellen der Restabfallbehältnisse durch das Personal der Stadt je

1.	60	l	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	108,24
2.	120	l	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	216,36
3.	240	l	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	432,72
4.	770	l	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	1.388,52
5.	1.100	l	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	1.983,48
6.	10	cbm	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	18.032,04
7.	15	cbm	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	27.048,00“

2. § 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restabfallsäcken beträgt für jeden Sack 4,00 Euro.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Landshut, den 26.11.2019
STADT LANDSHUT
Alexander Putz
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 26.11.2019

Auf Grund Art. 5a Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. 1993, 264, BayRS 2024-I-1), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), in Verbindung mit §§ 132 und 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), erlässt die Stadt Landshut folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 28.11.2017 (ABl. S. 270) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

„2. bei Grundstücken, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand dazu die im jeweiligen Baugebiet maßgebliche Tiefe hat. Diese Tiefe beträgt

- a) im Baugebiet Moniberg/Hagrain, so wie es in dem als Anlage beigefügten, einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Lageplan vom 30.10.2019 dargestellt ist, bei Grundstücken
- in Ortsrandlage, die fließend in den Außenbereich übergehen, 27 m und
 - bei Grundstücken im Innenbereich, die fließend in den einen Insel-lage bildenden Außenbereich übergehen, 38 m.“

2. § 7 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

„3. bei Grundstücken, die über die sich nach Nummer 1 und Nummer 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.“

3. § 7 Abs. 2 Nr. 4 wird aufgehoben.

4. Der Satzung wird anliegender, einen Bestandteil dieser Änderungssatzung bildender Lageplan vom 30.10.2019 beige-fügt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den 26.11.2019
STADT LANDSHUT
Alexander Putz
Oberbürgermeister

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntmachung der Widmung des Eigentümerweges Nr. 91 „Eigentümerweg am Rennweg 8“

Die Stadt Landshut als zuständige Straßenbaubehörde gibt hiermit im Vollzug des Beschlusses des Verwaltungssenates des Stadtrates vom 20.11.2019 bekannt, dass die im nachstehenden Plan grün markierte Fläche zum Eigentümerweg (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) für einen unbeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet wird.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 28.11.2019
STADT LANDSHUT
Amt für Finanzen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG): Bekanntmachung der Einziehung einer Teilfläche des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 17 „Mühlhofer Stadtweges“

Die Stadt Landshut als zuständige Straßenbaubehörde gibt hiermit im Vollzug des Beschlusses des Verwaltungssenates des Stadtrates vom 09.07.2019 bekannt, dass die im nachstehenden Lageplan grün dargestellte Teilfläche des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 17 „Mühlhofer Stadtweges“ gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen werden. Die bisherigen Bestandteile der öffentlichen Straße haben im vorbezeichneten Umfang ihre Verkehrsbedeutung vollständig verloren. Die Einziehungsabsicht wurde im Amtsblatt Nr. 17 vom 22.07.2019 (S.120) bekannt gemacht. Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist wird nunmehr die Einziehung verfügt.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**^{*)} Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

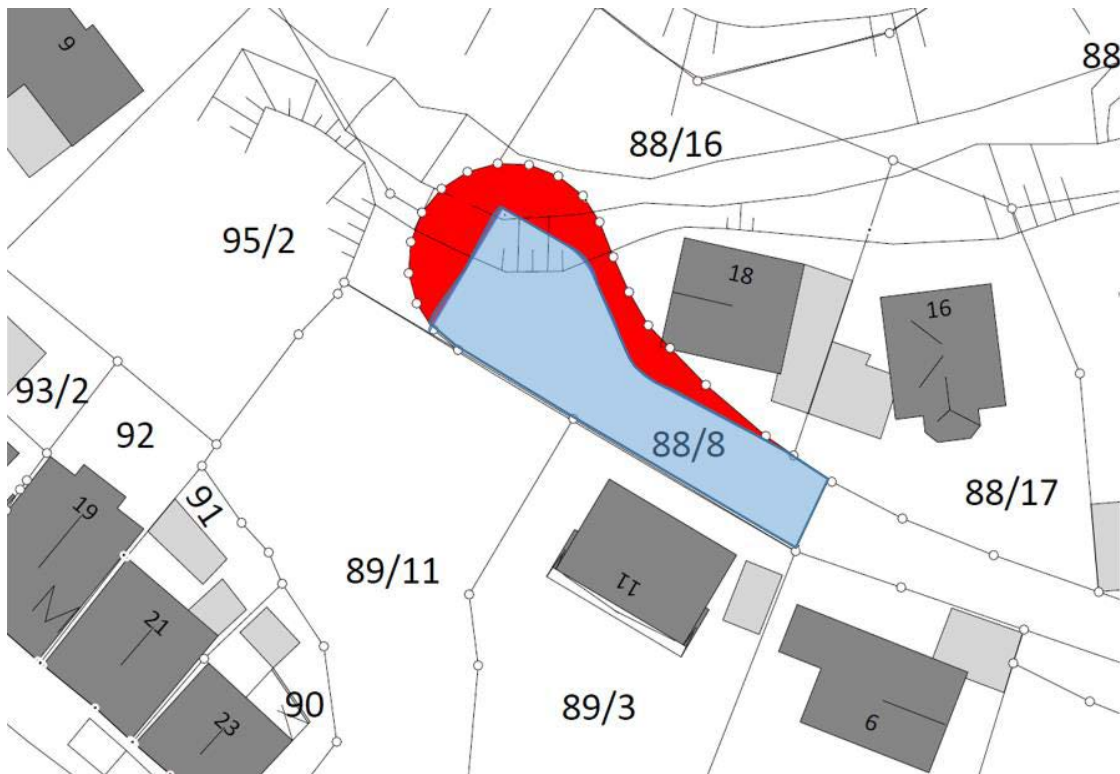
^{*)} Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 28.11.2019
STADT LANDSHUT
Amt für Finanzen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG): Bekanntmachung der Hinzuwidmung von Flächen zur Ortsstraße Nr. 681 „Trautlergasse“

Die Stadt Landshut als zuständige Straßenbaubehörde gibt hiermit im Vollzug des Beschlusses des Verwaltungssenates des Stadtrates vom 20.11.2019 bekannt, dass die im nachstehenden Plan blau und grün markierten Flächen der Ortsstraße *Trautlergasse* (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) hinzuzugewidmet werden (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

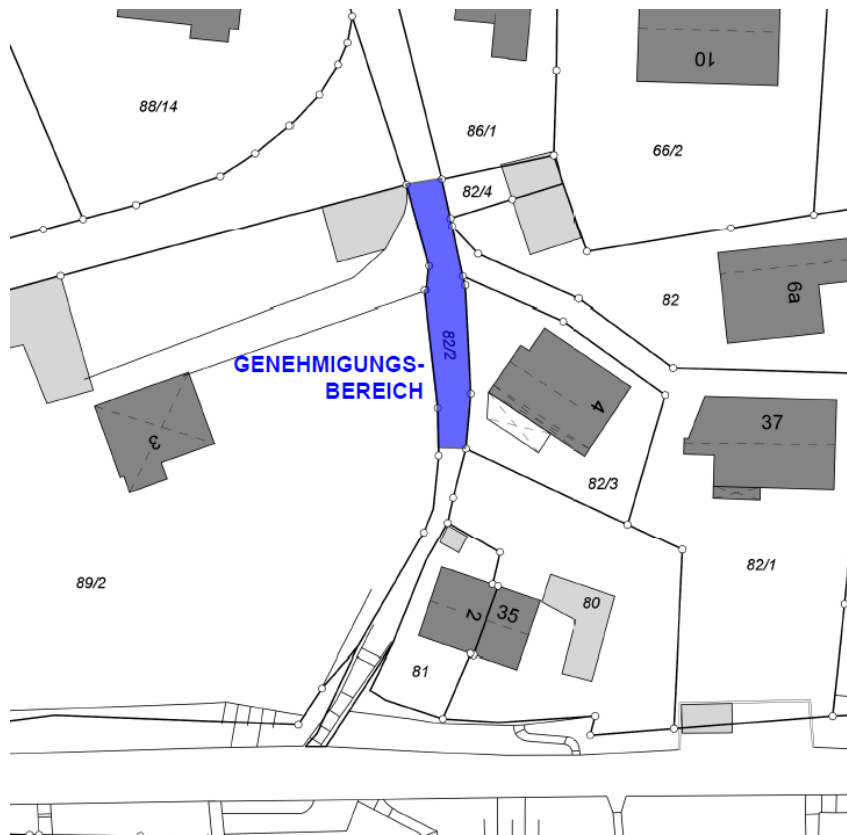
¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 28.11.2019
STADT LANDSHUT
Amt für Finanzen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntmachung der Umstufung einer Teilfläche der Ortsstraße Trautlergasse Nr. 686 von der Ortsstraße zum beschränkt-öffentlichen Weg

Die Stadt Landshut als zuständige Straßenbaubehörde gibt hiermit im Vollzug des Beschlusses des Verwaltungssenates des Stadtrates vom 09.07.2019 bekannt, dass die im nachstehenden Lageplan blau markierte Fläche der Ortsstraße Trautlergasse mit Wirkung zum 31.12.2019 zum beschränkt-öffentlichen Weg (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) mit der Widmungsbeschränkung „Fußweg; Anlieger frei“ herabgestuft wird (Art. 7 Abs. 1 BayStrWG). Bei der Fortsetzung des Weges bis zur Straße Am Graben handelt es sich bereits um den beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 47.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

^{*)} Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 28.11.2019
STADT LANDSHUT
Amt für Finanzen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG): Bekanntmachung der Hinzuwidmung, Umstufung und Einziehung von Teilflächen des Siebenbrückenweges als Ortsstraße Nr. 245a

Die Stadt Landshut als zuständige Straßenbaubehörde gibt im Vollzug des Beschlusses des Verwaltungssenats des Stadtrates vom 09.07.2019 öffentlich bekannt, dass die im nachstehenden Plan orange markierte Fläche gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG eingezogen wird. Die Einziehungsabsicht wurde zuvor im Amtsblatt Nr. 17 vom 22.07.2019 (Seite 121) bekannt gemacht. Im Vollzug des Beschlusses des Verwaltungssenats des Stadtrates vom 20.11.2019 wird öffentlich bekannt gegeben, dass die im nachstehenden Plan lila markierte Fläche der Ortsstraße Nr. 245a *Siebenbrückenweg* gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG hinzuwidmet und die grün markierte Fläche gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG vom beschränkt-öffentlichen Weg zur Ortsstraße aufgestuft wird.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**^{*)} Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

^{*)} Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 28.11.2019
STADT LANDSHUT
Amt für Finanzen